

## KMU-Darlehensfonds Sachsen-Anhalt 2021-2027 Das IB-Bau- und Modernisierungsdarlehen - Vergabegrundsätze -

Die Investitionsbank gewährt im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt Darlehen aus dem KMU-Darlehensfonds Sachsen-Anhalt unter Einbindung von Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Ein hoher Anteil der geförderten Investitionen unterstützt direkt die Umsetzung innovativer Vorhaben in KMU, die der Verbesserung der Produktivität, Verfahren und Angebotspalette dienen. Die Bereitstellung von Darlehen für kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich der Angehörigen freier Berufe, soll die Bedingungen für Investitionen, Wachstums- und Entwicklungsvorhaben verbessern und die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der KMU in Sachsen-Anhalt stärken. Gleichzeitig soll der Privatsektor mit diesem Angebot angeregt werden, zusätzliche Mittel für Unternehmensfinanzierungen bereitzustellen.

### 1. Rechtliche Grundlagen

- Rechtsvorschriften für die Europäischen Strukturfonds in der Förderperiode 2021-2027, insbesondere der Art. 58 bis 62 der Verordnung (EU) 2021/1060 und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen und Delegierten Verordnungen
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU L 231 vom 30.6.2021, S. 60; L 13 vom 20.1.2022, S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/795 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024) sowie der hierzu von der Europäischen Kommission erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen
- §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (im Folgenden: LHO) und die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 LHO; anstelle der AN-Best-P gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Darlehen mit Mitteln aus EU-Fonds
- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 2023/2831 vom 15.12.2023)

### 2. Wer wird finanziert?

Das Finanzierungsangebot richtet sich an bestehende Unternehmen (auch Einzelunternehmen) einschließlich der Angehörigen freier Berufe, welche nicht genügend Finanzmittel aus Marktquellen erhalten und unter den Voraussetzungen, dass der Darlehensnehmer der Definition der Europäischen Union für kleine und mittlere Unternehmen – KMU – in ihrer jeweils gültigen Fassung entspricht und entweder einen Firmensitz oder eine Betriebsstätte, in der das Vorhaben durchgeführt wird, in Sachsen-Anhalt hat.

### 3. Was wird finanziert?

Ausgaben im Zusammenhang mit Investitions-, Wachstums- und Entwicklungsvorhaben in für das Unternehmen neue Maschinen und Software, zur Verbesserung der betrieblichen Effizienz, der Erschließung neuer Märkte, der Markteinführung neuer Produkte und Dienstleistungen und dem Aufbau von Lagerbeständen zur Verbesserung der Lieferfähigkeit und der betrieblichen Abläufe Unternehmen, insbesondere für

- a) Investitionen für in der Regel gewerblich eigengenutzte Gebäude, insbesondere für
  - Errichtungsinvestitionen
  - Umbaumaßnahmen
- b) Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Produktionsanlagen

### 4. Was wird nicht finanziert?

Nicht gewährt werden Finanzierungen u.a.

- zur Ablösung bestehender Verbindlichkeiten oder des Engagements eines Kreditinstitutes,
- für die Vorfinanzierung von Zuschüssen sowie der erstattungsfähigen Mehrwertsteuer,
- an Unternehmen, die in der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Produkten sowie im Bereich der Fischerei und Aquakultur tätig sind,
- für exportbezogene Tätigkeiten.

### 5. Darlehensvoraussetzungen

- Die Finanzierung des gesamten Vorhabens muss sichergestellt sein.
- Die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag muss erwartet werden können.
- Eine nachhaltige Rentabilität des Darlehensnehmers muss gegeben sein.

#### Zusätzlich bei Energieeffizienzmaßnahmen:

- Die Maßnahme muss die Energieeffizienz des Produktionsprozesses verbessern. Die spezifische Endenergieeinsparung (bei Kraft-Wärme-Kopplung: Primärenergieeinsparung) muss dabei in der Regel mindestens 10 % gemessen am Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre betragen.
- Die Verbesserung der Energieeffizienz muss der Investitionsbank in geeigneter Form dargelegt werden.

#### Bei Existenzgründungen (bis 5 Jahre nach Gründung):

- Der Nachweis der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Erfahrung muss erbracht werden.
- Für das geplante Vorhaben ist ein tragfähiges Konzept (qualifizierter Businessplan) vorzulegen.
- Anhand der Vertriebskonzeption muss die Erbringung des Kapitaldienstes realistisch erscheinen.
- Die selbständige Tätigkeit muss auf Dauer angelegt sein und innerhalb eines angemessenen Zeitraumes den Haupterwerb des Gründers darstellen.
- Die Finanzierung des gesamten Vorhabens muss sichergestellt sein.

### 6. Art und Umfang des Darlehens

Gewährt werden kann ein Darlehen bis zur vollen Höhe des Finanzierungsbedarfs.

Die Mindestdarlehenssumme beträgt grundsätzlich 25.000 Euro.

Die maximale Darlehenssumme beträgt in der Regel 3 Mio. Euro.

Eine Darlehensgewährung aus Mitteln der Fonds<sup>1</sup> ist in der Regel nur bis zu einer valuierten Gesamtsumme von 4,5 Mio. Euro möglich.

## 7. Darlehensbedingungen

### a) Zinssatz und Zinsverbilligung

Der Zinssatz für Neubewilligungen bestimmt sich unter Berücksichtigung des jeweils gültigen EU-Referenz- und Abzinsungssatzes. Die jeweils gültigen Zinssätze werden im Internetauftritt der Investitionsbank veröffentlicht.

Im Fall einer Beihilfegewährung stellt diese eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 2023/2831 vom 15.12.2023) dar.

Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt in einem Zeitraum von 3 Jahren 300.000 Euro. Der genaue Beihilfenswert der Zinsverbilligung wird im Darlehensvertrag mitgeteilt. Bei Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe sind weitere Branchenausschlüsse erforderlich.

Die Berechnung des Subventionswertes erfolgt mittels Zinsdifferenzmethode zum jeweils geltenden EU-Referenz- und Abzinsungssatz gemäß Mitteilung der EU-Kommission (Amtsblatt EU 2008/C 14/02).

Die Zinsbindungsfrist entspricht der Darlehenslaufzeit, jedoch max. zehn Jahre bei längeren Darlehenslaufzeiten.

### b) Laufzeit und Auszahlung

Die Darlehenslaufzeit beträgt bis zu 15 Jahre.

Der Auszahlungskurs beträgt 100 Prozent.

Die Auszahlung des Darlehens kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

### c) Tilgung und Zinszahlung

Die Darlehen können bis zu zwei Jahre tilgungsfrei gestaltet werden.

Zinszahlungen sind jeweils monatlich und nachträglich zu leisten.

Nach Einsetzen der Tilgung sind die Zinszahlungen in Verbindung mit der monatlichen Tilgung zu leisten.

### d) Besicherung

Die Besicherung der Darlehen erfolgt in der Regel in Form von selbstschuldnerischen Bürgschaften der Gesellschafter. Eine Verstärkung der Sicherheiten kann gefordert werden.

### e) Bereitstellungsprovision

Diese beträgt 0,25 % pro Monat auf den nicht in Anspruch genommenen Darlehensbetrag beginnend zwei Monate nach Unterzeichnung des Darlehensvertrages seitens der Investitionsbank.

## 8. Antragsverfahren

Der Antrag ist formgebunden bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt einzureichen. Im Rahmen des Antragsverfahrens ist eine Stellungnahme der Hausbank erforderlich, deren Beteiligung an der Gesamtfinanzierung angestrebt wird.

Es können nur Vorhaben finanziell begleitet werden, die zum Zeitpunkt einer Antragsberatung bzw. des Antragseinganges noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages anzusehen.

Die Darlehensvergabe erfolgt in privatrechtlicher Form.

## 9. Verwendungsnachweis/Prüfungsrechte

Die Prüfung der Verwendung obliegt der Investitionsbank.

Es gelten die Prüfrechte der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Darlehen mit Mitteln aus EU-Fonds.

<sup>1</sup> KMU-Darlehensfonds 2021-2027, Mittelstands- und Gründerdarlehensfonds und KMU-Folgefonds